

MUSTERFALL

Lohnt es sich, Krankenversicherungsbeiträge vorauszuzahlen?

von Dipl.-Kfm. Dirk Klinkenberg, Rösrath, www.instrumenta.de

| Steuerlich kann es vorteilhaft sein, die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung für mehrere Jahre im Voraus zu zahlen, wenn in den anderen Jahren genügend übrige Versicherungsbeiträge anfallen. Der Beitrag zeigt, wie dabei konkret vorzugehen ist. |

1. Steuerliche Ausgangslage

Wie viele andere Vorsorgeaufwendungen auch können Krankenversicherungsbeiträge (egal ob gesetzlich oder privat) steuerlich geltend gemacht werden. Sie fallen unter den sonstigen Vorsorgeaufwand; dessen Abzug wird allerdings betragsmäßig begrenzt. Je nach sozialversicherungsrechtlicher Stellung schwankt dieser Höchstbetrag zwischen 1.900 EUR und 2.800 EUR pro Person und Jahr. Eheleute können also maximal 5.600 EUR pro Jahr steuerlich geltend machen.

Die meisten Steuerpflichtigen überschreiten diese Grenze allein durch die Krankenversicherungsbeiträge, mit der Folge, dass andere sonstige Vorsorgeaufwendungen faktisch steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die Krankenversicherungsbeiträge sind allerdings immer in voller Höhe zum Abzug zugelassen, selbst wenn sie den Höchstbetrag von 5.600 EUR überschreiten.

■ Beispiel

Der verheiratete Steuerpflichtige zahlt jährlich für beide Eheleute 9.600 EUR an die Krankenversicherung (= Grundversorgung). Darüber hinaus fallen 6.000 EUR für zwei Kapital-Lebensversicherungen an. Obwohl der Höchstbetrag von 5.600 EUR überschritten wird, sind die 9.600 EUR in voller Höhe abziehbar. Die 6.000 EUR können aber nicht berücksichtigt werden.

Wenn Krankenversicherungsbeiträge vorausgezahlt werden (steuerlich werden maximal 2,5 Jahresbeiträge anerkannt), hat das folgende Auswirkungen:

- Im Jahr der Zahlung können die kompletten Vorauszahlungen steuerlich geltend gemacht werden.
- Im Folgejahr müssen keine Krankenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden, und die anderen Vorsorgeaufwendungen wie z.B. Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen werden steuerlich wirksam.

Um den Steuereffekt zu beurteilen, muss dieser natürlich anhand der konkreten steuerlichen Verhältnisse berechnet werden. Er ist aber in fast 100 % der Fälle größer als der negative Zinseffekt, der sich durch den früheren Liquiditätsabfluss ergibt.

Vorsorgeaufwand
max. 5.600 EUR/Jahr

Oft bereits durch
Krankenversiche-
rungsbeiträge
ausgeschöpft

Begrenzung auf das
2,5-Fache eines
Jahresbetrages

Allerdings sind gewisse Rahmenbedingungen zu beachten:

- Steuerpflichtige müssen genügend freie Liquidität haben, um Krankenversicherungsbeiträge vor auszahlen zu können.
- Die Krankenversicherung muss diese Vorauszahlungen auch akzeptieren. Bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse ist dies in der Regel nicht möglich.
- Die Krankenversicherungsgesellschaft darf nicht insolvenzgefährdet sein.
- Eheleute müssen die Beiträge im selben Jahr vor auszahlen.
- Es sollten ausreichend andere sonstige Vorsorgeaufwendungen vorhanden sein, damit der Steuereffekt überhaupt entstehen kann. Dazu gehören z.B. Beiträge zu Kapital-Lebensversicherungen, Haftpflicht- und Unfallversicherungen.

■ Ausgangsdaten

Das zu betrachtende Freiberufler-Ehepaar ist 1970 geboren. Der geplante Renteneintritt fällt in das Jahr 2035. Der geplante Renteneintritt bestimmt in der Berechnung den Zeitpunkt der Veränderung der steuerpflichtigen Einkünfte. Annahmegemäß sind die Eheleute nicht kirchensteuerpflichtig und tragen alle Vorsorgeaufwendungen selbst.

Beginn der Berechnung	2014
geplanter Renteneintritt (= Auszahlung der KLV-Ablaufleistung)	Ende 2035
Private Krankenversicherungsbeiträge p.a.	9.600 EUR
Davon steuerlich abziehbar (80 %; Basis-KV-Schutz)	8.000 EUR
Steigerung der Beiträge p.a.	2,0 %
Anderer Vorsorgeaufwand (KLV-Beiträge) p.a.	6.000 EUR
Höhe des Grundeinkommens bis Renteneintritt (= Basis der Steuerberechnung)	150.000 EUR

Da auch ein halber Jahresbeitrag den Höchstbetrag von 5.600 EUR zumindest im Bereich der privaten Krankenversicherung weitgehend ausschöpft, wollen die Eheleute 2014 die Beiträge für 2014 und 2015 bezahlen, 2016 die Beiträge für 2016 und 2017 usw.

Außersteuerliche
Prämissen

Freiberufler-
Ehepaar

Alle zwei Jahre
einen Jahresbeitrag
im Voraus

2. Vergleichsberechnungen

Um die Vorteilhaftigkeit der Vorauszahlungen beurteilen zu können, muss deren Auswirkung auf die Steuerbelastung untersucht werden.

■ **Tabelle 1: Auswirkung des Vorsorgeaufwands auf die ESt**

Steuereffekt aus Zahlungsweise	2014	2015	2016	2017	2018
KV-Beiträge alle zwei Jahre	7.162	2.340	7.451	2.340	7.752
KV-Beiträge jedes Jahr	3.545	3.617	3.691	3.762	3.838
Differenz	3.617	-1.277	3.760	-1.422	3.914
Steuereffekt aus Zahlungsweise	2019	2020	2021	2022	2023
KV-Beiträge alle zwei Jahre	2.340	8.065	2.340	8.392	2.340
KV-Beiträge jedes Jahr	3.916	3.995	4.073	4.155	4.239
Differenz	-1.576	4.070	-1.733	4.237	-1.899

Der Steuerentlastungseffekt aus den Vorsorgeaufwendungen in den Jahren mit Vorauszahlung (2014, 2016 etc.) fällt höher und im Folgejahr niedriger aus, als wenn die KV-Beiträge jährlich bezahlt würden. Immer zwei Jahre zusammengefasst verbleibt aber ein Vorteil beim Steuerpflichtigen.

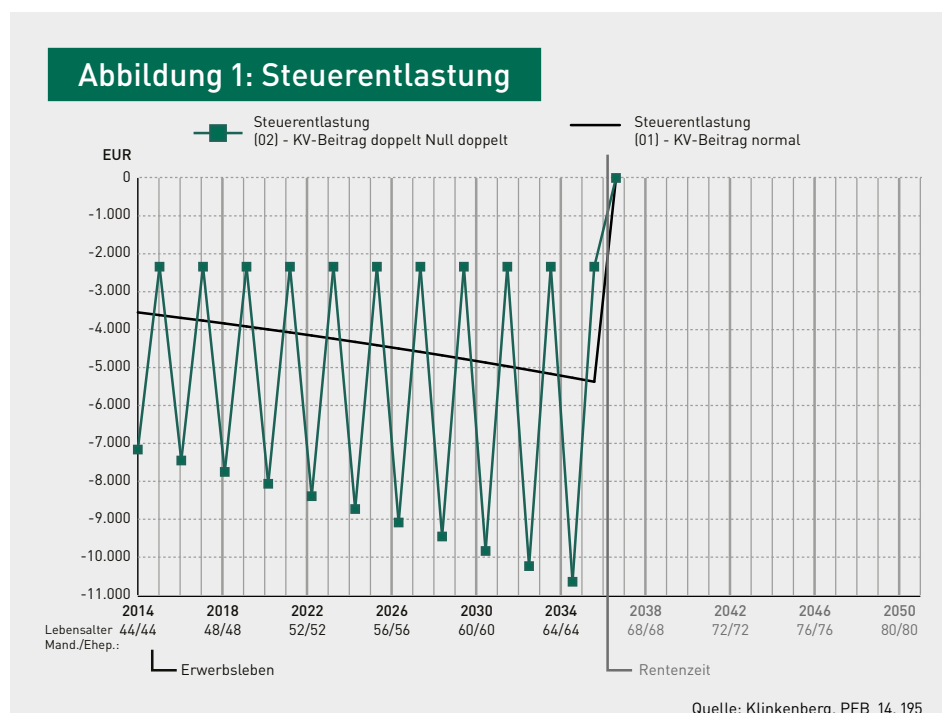
Abbildung 1 gibt diese Effekte grafisch wieder. Man sieht, dass in den Jahren mit doppelter Beitragszahlung eine höhere Entlastung entsteht. In den Jahren ohne Beitragszahlung ergibt sich eine niedrigere Steuerentlastung, weil viel weniger Beiträge steuerlich geltend gemacht werden können.

Um den Vorauszahlungseffekt in der Liquidität abzubilden, wird die Liquidität mit und ohne Vorauszahlungen verglichen.

Liquiditätseffekt der Steuerentlastung

Effekt der Vorauszahlungen

Liquiditätsvergleich



■ **Tabelle 2: Liquidität 2014 und 2015 ohne Vorauszahlung**

Liquidität p.a.	2014	2015	Differenz in EUR	Differenz in %	Summe beider Jahre
KV-Beiträge	9.600	9.792	192	2,00 %	19.392
KLV-Beiträge	6.000	6.000	0	0,00 %	12.000
Differenz	15.600	15.792	192	1,23 %	31.392
Steuern p.a.	2014	2015	Differenz in EUR	Differenz in %	Summe beider Jahre
Grundeinkommen	150.000	150.000	0		300.000
Abzugsfähige Versicherungs- beiträge	-8.000	-8.160	-160	2,00 %	-16.160
Zu versteuerndes Einkommen	142.000	141.840	-160	-0,11 %	283.840
Folge: Steuerent- lastung durch Versicherungs- beiträge	3.545	3.617	72	2,03 %	7.162
Liquidität nach Steuern	-12.055	-12.296	-241	2,00 %	-24.351
Info: Anteil der abzugsfähigen Beiträge am Gesamtbeitrag	51,3 %	51,7 %			51,5 %
Info: Steuerwir- kung der Beiträge	22,7 %	22,9 %			22,8 %

Berechnung ohne
Vorauszahlung

Im Fall ohne Vorauszahlungen kann man erkennen, dass von den insgesamt zu zahlenden Beiträgen nur ein Anteil von 51,5 % in die Steuerberechnung einfließt. Dies sind grundsätzlich die Krankenversicherungsbeiträge. Trotzdem weichen die gezahlten Beiträge in fast allen Fällen von den abzugsfähigen Beiträgen ab. Ursache ist eine gesetzliche Vorgabe, dass vom gezahlten Beitrag nur der Anteil steuerlich berücksichtigt werden darf, der dem Basis-Krankenversicherungsschutz entspricht.

- Bei Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung ist dieser Anteil auf 96 % der gezahlten Beiträge begrenzt.
- Bei Beiträgen zur privaten Krankenversicherung wird dieser Anteil von der privaten Kasse bescheinigt. In der Regel beträgt der Anteil um die 80 %.

Die gesamte Steuerwirkung der Beiträge ist in beiden Jahren relativ konstant. Durch steigende Beiträge kann sich der Prozentsatz leicht verschieben.

Basis-Kranken-
versicherungsschutz

■ **Tabelle 3: Liquidität 2014 & 2015 mit Vorauszahlungen**

Liquidität p.a.	2014	2015	Differenz in EUR	Differenz in %	Summe beider Jahre
KV-Beiträge	19.392	0	-19.392	-100 %	19.392
KLV-Beiträge	6.000	6.000	0	0 %	12.000
Differenz	25.392	6.000	-19.392	-76,37 %	31.392
Steuern p.a.	2014	2015	Differenz in EUR	Differenz in %	Summe beider Jahre
Grundeinkommen	150.000	150.000	0	0,00 %	300.000
Abzugsfähige Versicherungsbei- träge	-16.160	-5.280	10.880	-67,33 %	-21.440
Zu versteuerndes Einkommen	133.840	144.720	10.880	8,13 %	278.560
Folge: Steuerent- lastung durch Versicherungsbei- träge	7.162	2.340	-4.822	-67,33 %	9.502
Liquidität nach Steuern	-18.230	-3.842	14.388	-78,92 %	-22.072
Info: Anteil der abzugsfähigen Beiträge am Gesamtbeitrag	63,6 %	88,0 %			68,3 %
Info: Steuerwir- kung der Beiträge	28,2 %	39,0 %			30,3 %

Berechnung mit
Vorauszahlung

Im Fall mit Vorauszahlungen sieht man, dass die Höhe der Steuerentlastung und auch die benötigte Liquidität stark schwankt. Eine positive Wirkung stellt sich ein, wenn über beide Jahre gemeinsam insgesamt weniger Liquidität benötigt wird.

PRAXISHINWEIS | Wenn die zusätzlich benötigte Liquidität im Erstjahr kleiner ist als der Liquiditätsmehraufwand im zweiten Jahr, rechnet sich das Modell.

Faustformel

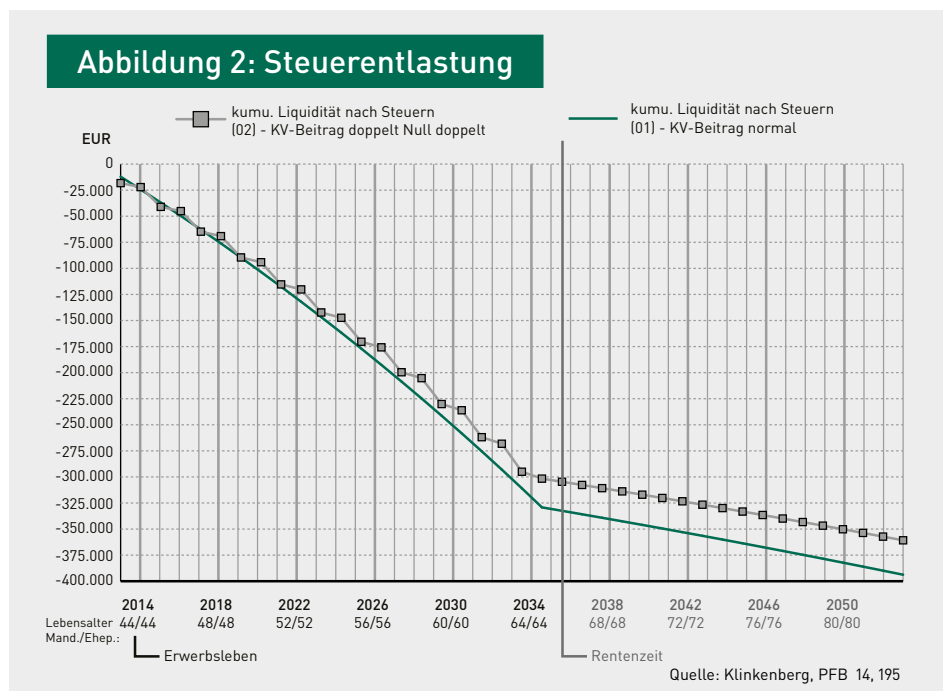
Der Vergleich der Jahre 2014 und 2015 zeigt: Während die Steuerentlastung ohne Vorauszahlung in beiden Jahren zusammen 7.162 EUR beträgt, beläuft sie sich mit Vorauszahlung auf 9.502 EUR. Der Unterschied i.H. von 2.340 EUR auf die 24 Monate verteilt entspricht damit einer Entlastung von rund 100 EUR im Monat!

■ Tabelle 4: Kumulierte Liquidität

In der kumulierten Darstellung wird das Potenzial der Vorauszahlungen deutlich.

Kumulierte Ausgaben	2014	2015	2017	2035	2053
KV-Beiträge alle zwei Jahre	18.230	22.072	45.088	301.624	360.788
KV-Beiträge jedes Jahr	12.055	24.351	49.687	329.201	393.774
Differenz	-6.175	2.279	4.599	27.577	32.986

Um einen fairen Vergleich in der kumulierten Darstellung zu berechnen, wurden die Zahlungen kumuliert und mit 1 % verzinst. Im Zwei-Jahres-Zeitraum 2014 und 2015 reduziert sich der Vorteil dann auf 2.279 EUR (das sind 2.340 EUR Steuerersparnis ./ 61 EUR Zinsnachteil durch die Vorauszahlung).



Abschließend noch ein Hinweis. Beitragserstattungen der Krankenkasse werden mit den Beiträgen des Jahres verrechnet, für das sie erstattet werden. Dadurch kann es zu Steuernachzahlungen kommen.

■ Beispiel

Annahmegemäß werden in unserem Beispiel in den Jahren 2015, 2017, 2019 usw. keine Krankenkassenbeiträge bezahlt. Sollten für diese Jahre Beitragserstattungen ein Jahr später geleistet werden, so wären sie mit den Beitragszahlungen des Vorjahrs zu verrechnen, was zu Steuernachzahlungen führt.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Autor ist Geschäftsführer der Instrumenta GmbH - Beratungswerkzeuge für Steuerberater, www.instrumenta.de und seit vielen Jahren als Referent und Autor zum Thema Private Finanzplanung tätig.

Beitragserstattungen können zu Steuernachzahlungen führen